

Auf den Röllecken

Fl. 26

BÖRDESCHULE
IV
0.4
1:1

LANDESIKITUT FÜR
CURRICULUMENTWICKLUNG

VI
0.4
1:2

III
0.4
1:0

GEÄNDERT DURCH
RATSBESCHLUSS
VOM 15.9.82

GEÄNDERT DURCH
RATSBESCHLUSS
VOM 15.9.1982

STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 -ÄNDERUNGSBLATT NR.1-

M. 1:1000

Präambel

Aufgrund des § 4

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NW S. 290/SGV. NW 2023)

§ 2

und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am **10.2.1982** die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (4) BauNVO von Baugebieten oder Abgrenzung des Raumes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung erkennbar ist.
- 1. Art der baulichen Nutzung
 - Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 - III, IV, VI: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 (4) BauNVO
 - 0.4: Grundflächenzahl GRZ gem. § 19 BauNVO
 - 0.4: Geschossflächenzahl GFZ gem. § 20 BauNVO
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Im Vorfeld von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sind zulässig.
 - Flächen für zwingende Anpflanzungen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Doppelfestsetzungen). Die Bepflanzung ist mit Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
 - Sichtflächen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von allen baulichen Anlagen sowie Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,70 m Höhe - von der Fahrbahndecke gemessen - freizuhalten.
- 4. Verkehrsflächen
 - Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - RW: Radweg
 - FW: Fußweg
 - FUSSWEG
 - FAHRBAHN
 - PARKSTREIFEN
 - FUSSWEG
 - Bushaltestelle
 - Straßenbegleitgrün
 - Fläche für Stellplätze
 - Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (Fahrzeugverkehr)
- 5. Versorgungsflächen
 - Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
 - Gasstation
- 6. Sonstige Festsetzungen
 - Leitungsrechte zugunsten der Stadtwerke und der Stadt Soest (Entwässerung) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
- B. Nachrichtliche Darstellungen
 - Wasserflächen
 - vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
 - VORHANDENE BEBAUUNG

ENTWURFBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG
IM JAHRE 1981
DURCH DAS
STADTPLANUNGSAMT
- SOEST -

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965
DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 17. MÖRZ 1982
Kreistobervermessungsamt
- O.B. VERM. - ING. -

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26/1 IST GEM. § 2 (1) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 10.2.82 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2a (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN
STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER NEUFASSUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV. NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. JULI 1978 (GV. NW S. 290/SGV. NW 2023) UND § 10 DES BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 10.2.82 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 11 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 10.5.1982 (AZ.: 35.2.1-2.4) GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 10.5.1982

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
Schödl

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10.5.1982 (AZ.: 35.2.1-2.4) GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 2.10.1982 IN KRAFT UND WIRD RECHTSWIRKSAM.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER